

– Ausfertigung –



Landgericht Wiesbaden
13. Zivilkammer - 2. Kammer für
Handelssachen -

Aktenzeichen:
13 O 24/24



Beschluss



in dem Rechtsstreit

B [REDACTED] & [REDACTED] e.V., vertr. d. d. Ersten
Vorsitzenden, [REDACTED], 6 [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] Rechtsanwaltskanzlei, [REDACTED]-H [REDACTED]-Straße [REDACTED], 6 [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]-24

gegen

[REDACTED] de UG (haftungsbeschränkt), vertr. d. d. Geschäftsführer, [REDACTED]straße 21
[REDACTED] Wiesbaden

- Antragsgegnerin -

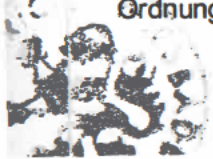
Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] Rechtsanwälte - [REDACTED] & Partner mbB, [REDACTED]
[REDACTED] Köln

Geschäftszeichen: [REDACTED]

wird unter Bezugnahme auf die Antragsschrift, die als Anlage zu diesem Beschluss
genommen wird, im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche
Verhandlung am 20.06.2024 angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der
Zuwerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise
Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen:



im geschäftlichen Verkehr damit zu werben, sie führe für Auftraggeber das Prüfverfahren bezüglich der Rechtswidrigkeit von deren Internet-Bewertungen beim Betreiber des Bewertungsportals durch und/oder ein solches Prüfverfahren zu bearbeiten und/oder zu beantragen, es sei denn, die Leistung wird so dargestellt und ausgeführt, dass die Begründung vom Auftraggeber stammt und von der Antragsgegnerin lediglich an den Portalbetreiber weitergeleitet wird (reine Botentätigkeit),

wie in der Anlage (Bl. 2-4 d. A) wiedergegeben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin (§ 91 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt (§§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO).

Gründe:

Die einstweilige Verfügung ist gem. §§ 935, 940 ZPO statthaft. Der sich aus §§ 8 Abs. 1, § 8 Abs. 3 Nr. 2, § 3 a UWG i.Vm. §§ 2, 3 RDG ergebende Verfügungsanspruch wurde von der Antragstellerin glaubhaft gemacht.

Die Tätigkeit der Antragsgegnerin beschränkt sich nicht auf eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung, sondern erfasst nach dem Internetauftritt eine Vielzahl von Sachverhalten, die eine Löschung von Bewertungen rechtfertigen können, u.a. Ansprüche aus §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB. Damit ist ein Verstoß der Antragsgegnerin durch die von ihr angebotene Tätigkeit gegen §§ 2, 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes glaubhaft gemacht.

Die Schutzschrift der Antragsgegnerin wurde zur Kenntnis genommen, rechtfertigt jedoch keine andere Bewertung des Sachverhalts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist bei dem Landgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, einzulegen.

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der Widerspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Wiesbaden
Aktenzeichen:
13 O 24/24

Verkündet am: 29.07.2024

Usener, Vorsitzende Richterin am
Landgericht



Im Namen des Volkes U r t e i l

In dem Rechtsstreit

B [REDACTED] & [REDACTED] e.V., vertr. d. d. Ersten
Vorsitzenden, [REDACTED], 6 [REDACTED]

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] Rechtsanwaltskanzlei, [REDACTED] Straße [REDACTED], 6 [REDACTED]
Geschäftszeichen: 1 [REDACTED]-24

gegen

[REDACTED].de UG (haftungsbeschränkt), vertr. d. d. Geschäftsführer, [REDACTED] straße [REDACTED],
[REDACTED] Wiesbaden

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] Rechtsanwälte - [REDACTED] & Partner mbB, [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] Köln
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Landgericht Wiesbaden – 13. Zivilkammer - 2. Kammer für Handelssachen - – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Usener als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 25.07.2024 für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Wiesbaden vom 20.06.2022 wird bestätigt.
2. Die Verfügungsbeklagte trägt auch die weiteren Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Verfügungskläger macht gegen die Verfügungsbeklagte wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche geltend.

Der Verfügungskläger ist ein Wirtschaftsverband, die Verfügungsbeklagte bietet mittels ihrer Website www.■■■■■■■■■■.de die Löschung von Bewertungen im Internet an. Über eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bzw. eine Erlaubnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen verfügt die Verfügungsbeklagte nicht.

Am 22.05.2024 überprüfte der Verfügungskläger im Rahmen einer bei ihm eingegangenen Beschwerde die Website der Verfügungsbeklagten und forderte die Verfügungsbeklagte mit Abmahnschreiben vom 24.05.2024 (Anlage K 3) zur Unterlassung auf mit Fristsetzung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung bis 06.06.2024. Die Verfügungsbeklagte lehnte die Unterlassungserklärung mit anwaltlichem Schreiben vom 06.06.2024 (Anlage K 5) ab.

Die Verfügungsbeklagte bewirbt ihre Dienstleistungen im Internet wie folgt:

„Wir kümmern uns um Ihre Bewertungen!

Sehr hohe Erfolgsquote Zahlung nach Erfolg

Hohe Erfolgsquote bei Löschungen auf Google

100% Sicherheit - Sie zahlen nur für jede gelöschte Bewertung!

Höheres Ranking Unser Service verbessert Ihre Reputation und führt direkt zu höherer Sichtbarkeit.

Persönlicher Ansprechpartner Wir kümmern uns um Ihre Bewertungen.

Der Ablauf im Detail

1. Online-Anfrage Nach Ihrer Online-Anfrage setzen wir uns in kürzester Zeit persönlich mit Ihnen in Verbindung.

2. Löschung der Bewertungen Wir kümmern uns um Ihre Bewertungen. Dies dauert in der Regel 2 Wochen.

3. Rechnungsstellung nach Erfolg

Unsere Arbeit ist erledigt. Sie sind zufrieden. Und bezahlen nur den gemeinsam erzielten Erfolg.“

Der Verfügungskläger ist der Ansicht, die von der Verfügungsbeklagten beworbenen Dienstleistungen stellten Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG dar und dürften nur von Personen erbracht werden, denen solche Tätigkeiten durch Gesetz erlaubt seien (§ 3 RDG). Dem Verfügungskläger stehe als qualifiziertem Wirtschaftsverband ein Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 UWG, 3 a UWG i.V.m. §§ 2, 3 RDG zu.

Der Verfügungskläger hat im Wege der einstweiligen Verfügung beantragt:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr damit zu werben, sie führe für Auftraggeber das Prüfverfahren bezüglich der Rechtswidrigkeit von deren Internet-Bewertungen beim Betreiber des Bewertungsportals durch und/ oder ein solches Prüfverfahren zu bearbeiten und/oder zu beantragen, es sei denn, die Leistung wird so dargestellt und ausgeführt, dass die Begründung vom Auftraggeber stammt und von der Antragsgegnerin lediglich an den Portalbetreiber weitergeleitet wird (reine Botentätigkeit),

wie auf S. 2 – 4 der Antragsschrift vom 12.06.2024 wiedergegeben

Das Gericht hat die begehrte einstweilige Verfügung mit Beschluss vom 20.06.2024 (Bl. 31 f. d. A) erlassen.

Die Verfügungsbeklagte hat gegen den Beschluss am 12.07.2024 Widerspruch eingelegt.

Der Verfügungskläger behauptet,

er sei ein Bundesverband, dem fast ausschließlich Rechtsdienstleister (Inkassounternehmen und Rechtsanwälte) angehören würden. Er habe mindestens 75 Mitglieder als Unternehmer, die Mitglieder seien öffentlich einsehbar. Mindestens 17 seiner Mitglieder bearbeiteten Forderungen wegen der Löschung von Negativbewertungen. Darüber hinaus gehörten dem Verfügungskläger auch 13 Rechtsanwälte als Mitglieder an, die diesbezügliche Mandate übernommen hätten und auch aktuell übernähmen.

Der Verfügungskläger ist der Ansicht,

der betroffene Markt sei derjenige der Rechtsdienstleistungen. Die Mitglieder des Verfügungsklägers übernahmen Aufträge zur Geltendmachung fremder Forderungen aller Art, die Beseitigung rechtswidriger Bewertungen sowie daraus resultierende Ersatzansprüche beruhten auf demselben Rechtsinstitut.

Der Verfügungskläger meint, der Internetauftritt der Verfügungsbeklagten suggeriere die Erwartung des Kunden, dass die Verfügungsbeklagte sich um alle kümmere und regele, um die Entfernung der Bewertung zu erreichen. Die Verfügungsbeklagte behauptete auch selbst nicht, lediglich als Botin zu fungieren. Bewertungsportale würden von Amts wegen kein Prüfverfahren einleiten. Unabhängig davon, welcher Löschungsgrund vorliege, so auch bei „Fakebewertungen“ stehe ein Anspruch nach §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB dahinter, der den Bewertungsportalen substanzhaltig darzustellen sei. Auf die Prüfungstiefe komme es nicht an.

Der Verfügungskläger beantragt,

den Widerspruch zurückzuweisen und die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die mit Beschluss vom 20.06.2024, Az. 13 O 24/24 erlassene einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 12.06.2024 auf Kosten des Antragstellers zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte ist der Ansicht,

der Verfügungskläger habe seine Aktivlegitimation i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG nicht hinreichend dargelegt. Zu berücksichtigen seien lediglich Unternehmen, die auf demselben Markt wie die Verfügungsbeklagte agieren. Dies treffe auf Unternehmen, die Inkasso-Leistungen erbringen, nicht zu.

Die Verfügungsbeklagte trägt weiter vor, sie biete keine Rechtsdienstleistungen an und bewerbe auch keine. Sie biete keine Prüfung von Einzelfällen an. Vielmehr beschränke sich ihre Tätigkeit darauf, negative Bewertungen im Auftrag ihrer Kunden im standardisierten Verfahren zu beanstanden.

Der Verfügungskläger habe ein konkretes unlauteres Vorgehen der Verfügungsbeklagten bei der Beanstandung von Bewertungen mit dem Ziel der Löschung nicht dargelegt. Es seien auch Beanstandungen von Bewertungen denkbar, die keine rechtliche Prüfung voraussetzen würden, so die bloße Weiterleitung einer Begründung des Bewerteten sowie die Aufforderung an den Plattformbetreiber zur Löschung einer Bewertung ohne jegliche Begründung. Die Richtlinien u.a. von Google seien derart klar formuliert, dass keine weiteren juristischen Kenntnisse erforderlich seien, um zu erkennen, ob der Sachverhalt unter diese Richtlinien fällt.

Die Verfügungsbeklagte behauptet, es finde keine rechtliche Prüfung des Einzelfalls statt. Sinngemäß würden die Plattformenbetreiber mit der Begründung angeschrieben, dass der Bewertete der Bewertung keinen Geschäftskontakt zuordnen könne und gebeten werde, die Bewertung zu prüfen. Daraufhin sei die Prüfung in der Verantwortung der Plattformbetreiber. Diese würden die Bewertenden anschreiben und um Darlegung des Kundenkontakts bitten. Daraufhin würden sich in der Regel 80 – 90 % der Bewertenden auf die E-Mail des Plattformbetreibers nicht mehr melden. Über diese Quote erfolgten 80 – 90 % der Löschungen. Hinsichtlich des Rests, bei dem es um eine inhaltliche Prüfung gehe, da der Kundenkontakt gegenüber dem Plattformbetreiber vom Kunden dargelegt werde, sei die Arbeit der Verfügungsbeklagten an dieser Stelle vorbei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, insbesondere auf die Eidesstattlichen Versicherungen vom 10.06.2024 (Bl. 10 d. A) und 18.06.2024 (Bl. 76 d. A) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung ist gerechtfertigt und war gem. §§ 936, 925 Abs. 2 ZPO zu bestätigen. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Verfügungsbeklagten im Widerspruchsverfahren zulässig und begründet.

I.

Das Vorliegen eines Verfügungsgrundes wird gem. § 12 Abs. 1 UWG vermutet.

II.

Dem Verfügungskläger steht gegen die Verfügungsbeklagte ein Anspruch auf Unterlassung des beanstandeten Verhaltens aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 UWG i.V.m. §§ 3, 3 a UWG, 2, 3 RDG zu.

Das Gericht geht von der Aktivlegitimation des Verfügungsklägers im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aus. Demnach stehen die Ansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen zu, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt. Diese Voraussetzungen hat der Verfügungskläger im Rahmen seiner eidesstattlichen Versicherungen vom 10.06.2024 und vom 18.06.2024 glaubhaft gemacht. Demnach haben sich dem Verfügungskläger 75 Mitglieder angeschlossen, die mit Erlaubnis Rechtsdienstleistungen erbringen. Mindestens 17 der Mitglieder des Verfügungsklägers sowie

13 Rechtsanwälte, die die ebenfalls Mitglieder sind, bieten zudem die Löschung von Negativbewertungen an, so dass eine Tätigkeit auf dem gleichen Markt vorliegt. Eine Mindestanzahl von Unternehmern, die auf dem sachlich und räumlich maßgebenden Markt tätig sind, ist nicht erforderlich (Köhler/Bornkamm/Feddersen, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 39. Auflage, § 8; Rn. 3.45). Vielmehr ist in Zweifelfällen darauf abzustellen, ob die Zahl und wirtschaftliche Bedeutung der branchenzugehörigen Verbandsmitglieder den Schluss darauf zulässt, dass nicht lediglich Individualinteressen Einzelner, sondern kollektive gewerbliche Interessen der Wettbewerber wahrgenommen werden. Dies kann auch bei einer geringen Zahl entsprechend tätiger Mitglieder anzunehmen sein (BGH, GRUR 2007, 510 Rn. 18). Bei einer Quote von 40 % der Mitglieder des Verfügungsklägers, die auf dem gleichen Markt tätig sind, liegt nicht lediglich die Verfolgung von Einzelinteressen vor. Auf die Frage, ob die übrigen Mitglieder auf dem sachlich gleichen Markt agieren oder ob hier eine Vergleichbarkeit angesichts der Durchsetzung von Geldforderungen nicht gegeben ist, kommt es daher nicht an.

Das Angebot der Verfügungsbeklagten stellt eine unlautere geschäftliche Handlung im Sinne der §§ 3, 3 a UWG dar. Das Angebot der Verfügungsbeklagten beinhaltet Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 RDG, die Verfügungsbeklagte verfügt nicht über eine Erlaubnis zur Erbringung solcher Rechtsdienstleistungen (§ 3 RDG).

Als Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert, anzusehen (Köhler/Bornkamm/Feddersen Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 39. Aufl., § 3 a UWG, Rn. 1.1118). Darunter fällt jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht; ob es sich um eine einfache oder schwierige Rechtsfrage handelt, ist dabei unerheblich (BGH, WRP 2016, 816 Rn. 30-38).

Zwar wird die rechtliche Prüfung der Einzelfälle von der Verfügungsbeklagten nicht ausdrücklich angeboten. Die Verfügungsbeklagte wirbt jedoch auf ihrer Website mit einem „persönlichen Ansprechpartner“ und darum, sich um die Löschung der Bewertungen „zu kümmern“. Dies suggeriert dem Kunden, dass die Verfügungsbeklagte alles Erforderliche unternimmt, um die negative Bewertung entfernen zu lassen und der Kunde von der Verfügungsbeklagten auch entsprechend beraten wird. Die Aussage ist nicht dahingehend zu verstehen, dass Beschwerden nach einer rein schematischen Prüfung lediglich an den Plattformbetreiber weitergeleitet werden. Vielmehr ist Gegenstand einer solchen Prüfung notwendigerweise die Würdigung des konkreten Sachverhalts und die Subsumtion unter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Plattformbetreiber. Wie sich z.B. aus den Google-Richtlinien zu verbotenen und eingeschränkt zulässigen Inhalten ergibt (Bl. 26 Anlagenband),

sind gefälschte Interaktionen nur ein möglicher Grund zur Entfernung von Bewertungen. Google zählt darüber hinaus zahlreiche weitere Gründe auf wie Identitätsdiebstahl, Falschdarstellung, Belästigung, Hassrede etc. Ein Kunde wird von der Verfügungsbeklagten erwarten, dass durch diese nicht nur seine Angaben weitergeleitet werden, sondern auch überprüft wird, ob die Rezensionen „nicht gerechtfertigt“ sind, und dass die Löschung nötigenfalls gegenüber dem betreffenden Plattformbetreiber unter Zuhilfenahme rechtlicher Argumentation durchgesetzt wird (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 08.02.2023, Az. 315 O 198/22, S. 13).

Das Angebot der Verfügungsbeklagten ist darüber hinaus nicht auf einen bestimmten Fall (beispielsweise fehlender Kundenkontakt) eingeschränkt, sondern erfasst eine unbestimmte Anzahl von Fällen, die geeignet erscheinen, die Löschung einer Bewertung zu rechtfertigen. Neben einem Abgleich mit den jeweils einschlägigen AGB der Plattformbetreiber ist durch die Verfügungsbeklagte eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, bei der auch juristische Fragen zu klären sind. Erforderlich ist in Fällen unangemessener Darstellung die Würdigung des Sachverhalts zur Abgrenzung, ob es sich bei der Äußerung um eine Tatsachenbehauptung oder um ein Werturteil handelt.

Das RDG ist regelmäßig anwendbar, wenn jemand Hilfe bei der Durchsetzung, Sicherung und Klarstellung von Rechten (Rechtsverwirklichung) leistet (BGH, NJW 2016, 3441, Rn. 27). So fällt unter den Begriff der Rechtsdienstleistung beispielsweise der Entwurf eines Aufforderungs- oder Mahnschreibens (Deckenbrock/Henssler, Rechtsdienstleistungsgesetz, § 2 RDG, Rn. 55), während die Geltendmachung unstreitiger Ansprüche oder das Verfassen eines einfachen Mahnschreibens keine Rechtsdienstleistung darstellt (Deckenbrock/Henssler, § 2, Rn. 51). Zur Löschung einer Bewertung ist jedoch ein Aufforderungsschreiben ohne Darlegung und Begründung des Lösungsanspruchs nicht ausreichend, denn bei der Löschung von Bewertungen handelt es sich nicht um eine rein schematische Angelegenheit, sondern um eine Prüfung der Berechtigung des Anspruchs. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Anzahl der Bewertungen und die Authentizität von Bewertungen im Online-Verkehr entscheidend für die Seriösität eines Unternehmens ist. Dem würde es widersprechen, wenn die Betreiber von Plattformen beanstandete Bewertungen gewissermaßen „auf Zuruf“ ohne Darlegung einer Rechtsverletzung löschen würden.

Damit bietet die Verfügungsbeklagte Rechtsdienstleistungen an. Ob die Verfügungsbeklagte die angebotenen Rechtsdienstleistungen tatsächlich erbringt, ist unerheblich, da bereits das Anbieten von Rechtsdienstleistungen unzulässig ist (BGH, Urteil vom 06.12.2001, I ZR 214/99, juris Rn. 35).

Die von der Verfügungsbeklagten veröffentlichte Werbung stellt daher einen Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 3, 3 a UWG i.V.m. §§ 2, 3 RDG dar.

Der Verfügungsbeklagten war neben der Werbung auch die Bearbeitung bzw. Beantragung eines Prüfverfahrens zu untersagen. Dabei war es dem Verfügungskläger im Rahmen der Darlegungslast nicht zumutbar, zur Ermittlung der Arbeitsweise der Verfügungsbeklagten sog. Testaufträge durchzuführen. Vielmehr durfte der Verfügungskläger davon ausgehen, dass die Verfügungsbeklagte die von ihr beworbenen Tätigkeiten auch so wie angeboten durchführt, wozu eine rechtliche Prüfung des jeweiligen Einzelfalls erforderlich ist. Soweit die Verfügungsbeklagte behauptet, sie sende an die Betreiber der Plattformen unabhängig von dem zugrundeliegenden Fall immer nur den gleichen Textbaustein, nämlich die fehlende Zuordnung des Kundenkontakts, um eine Löschung zu erreichen, und nehme weitere Prüfungen nicht vor, kann dahinstehen, ob es sich hierbei überhaupt um eine zulässige Geschäftspraxis handelt. Denn die Verfügungsbeklagte hat diese Vorgehensweise –die von dem Verfügungskläger in der mündlichen Verhandlung bestritten wurde- nicht hinreichend glaubhaft gemacht.

Der Verstoß der Verfügungsbeklagten gegen das RDG ist auch geeignet, die Interessen der Marktteilnehmer spürbar zu beeinträchtigen (§ 3 a UWG). Die Eignung zur spürbaren Beeinträchtigung der Interessen der Marktteilnehmer wird durch den Verstoß gegen die Marktverhaltensregel im Regelfall indiziert (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Auflage 2020, § 3 a, Rn. 1.112). Die Verfügungsbeklagte verschafft sich gegenüber Mitbewerbern, die über eine Erlaubnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen verfügen, einen unberechtigten Vorteil. Ferner besteht eine nicht unerhebliche Gefahr der Nachahmung durch weitere Mitbewerber (vgl. BGH, GRUR 2004, 253 f.).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Eines Ausspruchs zur vorläufigen Vollstreckbarkeit bedarf es nicht.

Die Streitwertfestsetzung hat ihren Rechtsgrund in §§ 51 Abs. 2, Abs. 4 GKG i.V.m. § 63 Abs. 2 GKG.

Usener
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Beglaubigt
Wiesbaden, 29.07.2024

Kiewel
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle